

Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope mit Begehung Reptilien

Bebauungsplan „Ob dem Bären“ Gemeinde Auggen

Stand 21.11.2022



Auftraggeber: Gemeinde Auggen
Herr Bürgermeister Ulli Waldkirch
Hauptstraße 28
79424 Auggen

Verfasser:



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Ralf Wermuth Dipl.-Ing. (FH)

Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.fla-wermuth.de

Bearbeitet: *Grießbach/Maier*

21.11.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass.....	3
1.2	Gebietsbeschreibung.....	3
1.3	Schutzgebiete	5
2	Gesetzliche Grundlagen	6
3	Methoden	7
4	Ergebnisse	8
4.1	Vögel.....	8
4.2	Fledermäuse	8
4.3	Schmetterlinge.....	9
4.4	Reptilien.....	10
4.5	Weitere Beobachtungen.....	13
5	Maßnahmen	14
5.1	Vögel – Vermeidungsmaßnahmen.....	14
5.2	Fledermäuse – Vermeidungsmaßnahmen	14
5.3	Reptilien – Vermeidungsmaßnahmen.....	15
6	Gutachterliches Fazit	17
7	Literatur	18

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Gemeinde Auggen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Ob dem Bären“ die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets mit Fokus auf der Erweiterung des Betriebs Jacoby.

Die Flächengröße des Plangebiets beträgt ca. 5,2 ha und umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 9286/7, 9286/6, 9286/5, 9286/4, 9956 und zu Teilen die Flst. Nrn. 9956/2, 9956/1, 5695 und 9958/1 (Gemarkung Auggen).

Hinsichtlich der Erfordernisse, der Ziele und dem Zwecke der Planung sowie der Abgrenzung des Geltungsbereiches wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

Das vorliegende Gutachten dient dazu, die Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzengruppen hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beurteilen.



Abb. 1: Übersichtsplan mit Luftbild und Untersuchungsgebiet (gelb umrandet).

1.2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Rand der Gemeinde Auggen und grenzt im Westen an das bestehende Gelände der Firma Jacoby an. Im Osten verläuft die B3 sowie angrenzende

Wohngebiete, die sich bis in den Norden des Plangebiets fortziehen. Im Süden öffnet sich die Landschaft hin zu landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Bei dem Plangebiet selbst handelt es sich um eine ca. 4,5 ha große, naturschutzfachlich überwiegend gering- bis mittelwertige Fläche. Im Norden des Plangebiets, westlich an den Parkplatz des Hotel Bären anschließend, befindet sich ein kleiner Graben mit einer etwa 2 m hohen **Steinmauer**. Diese zieht sich in den privaten Gärten außerhalb des Plangebiets fort. Die nördliche Fläche des Plangebiets wird durch eine **Niederstamm-Obstplantage** aus Kirschbäumen charakterisiert (s. Abb. 2). Zwischen und unter den Bäumen besteht eine artenarme, kurzgehaltene und durch Pflanzenschutzmittel beeinträchtigte Vegetation aus Gewöhnlichem Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.), Wiesenklees (*Trifolium pratense*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Schaumkraut (*Cardamine* spec.), Vogelwicke (*Vicia cracca*) und Schafgarbe (*Achillea millefolium*). Neben weiteren Gräsern finden sich vereinzelt auch Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Gewöhnliches Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Labkraut (*Galium* spec.) und Inkarnat-Klee (*Trifolium incarnatum*). Die südliche Hälfte des Plangebiets besteht aus einer landwirtschaftlich intensiv genutzten **Ackerfläche** ohne nennenswerte Begleitflora (s. Abb. 3). Am östlichen Rand der landwirtschaftlichen Flächen verläuft ein **Grasweg**, welcher aufgrund der Nutzung mit schweren Maschinen teilweise ohne Bewuchs, teilweise auf Grund der hohen Bodendichte lediglich mit trittverträglichen Arten wie Gewöhnlichem Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Breitwegerich (*Plantago major*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.) und Gänseblümchen (*Bellis perennis*) bewachsen ist (s. Abb. 4). Die östliche Plangebietsgrenze bildet die Böschung zwischen Grasweg und B3. Die hier bestehende **grasreiche Ruderalvegetation** setzt sich vornehmlich aus Gräsern wie Gewöhnlichem Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Gemeine Ripse (*Poa trivialis*) und Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) zusammen. Dazwischen findet sich vereinzelt Pyrenäen-Storchschnabel (*Geranium pyrenaicum*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Ampfer (*Rumex* spec.) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*). Südlich angrenzend und nach derzeitigem Planungsstand außerhalb des Plangebiets, befindet sich eine **Ruderalfläche** der Firma Jacoby, auf der offene Bodenbereiche, Ruderalvegetation und eine Kiesanhäufung zu finden sind. Zudem steht hier ein alter LKW und es liegen teilweise Holzreste und Müll auf dem Boden.



Abb. 2: Obstbaumpflanzung mit artenarmem Unterwuchs.



Abb.3 + 4: Intensive Ackerfläche im Süden des Plangebiets (links) sowie Grasweg und Böschung im Osten (rechts).

1.3 Schutzgebiete

Im Plangebiet sind Flächen und Biotope mit europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000, LSG oder NSG) nicht vorhanden. Folgende Schutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung des Plangebiets:

Naturpark: Der Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 6) beginnt ca. 1,5 km nördlich.

Naturschutzgebiet: Das Naturschutzgebiet „Auf der Eckt“ (Schutzgebiets-Nr. 3.113) liegt ca. 3,2 km südöstlich.

Landschaftsschutzgebiet: Das Landschaftsschutzgebiet „Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald“ beginnt in etwa 880 m südwestlicher Richtung.

Vogelschutzgebiet: Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Haltingen – Neuenburg mit Vorbergzone“ (Schutzgebiets-Nr. 8211401) liegt etwa 3,1 km westlich des Plangebiets.

FFH-Gebiet: Ein Teilbereich des FFH-Gebiets „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ (Schutzgebiets-Nr. 8211341) liegt in ca. 2,4 km Entfernung östlich des Plangebiets. Etwa 3,0 km westlich beginnt das FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ (Schutzgebiets-Nr. 8311342).

Biotop nach BNatSchG und LWaldG: Etwa 55 m südwestlich befindet sich das Waldbiotop „Kiesgrube SW Auggen“ (Biotop-Nr. 282113153251). In die gleiche Richtung, etwa 200 m vom Plangebiet entfernt liegen die „Feldhecken entlang der Bahnlinie südwestlich von Auggen“ (Biotop-Nr. 182113150269). 200 m südlich verlaufen die „Feldhecken an der B3 südlich von Auggen“ (Biotop-Nr. 182113150030). Richtung Westen in ungefähr 500 m Entfernung befindet sich das Biotop „Feldgehölz südlich Auggen IV“ (Biotop-Nr. 182113150262).

Biotopverbund: Etwa 200 m südlich beginnt ein Konglomerat aus Kernflächen und -räumen sowie 500 m – und 1.000 m – Suchräumen des Biotopverbunds mittlerer Standorte, welches sich nach Osten und Norden fortzieht. 1,2 km östlich liegt ein Konglomerat aus Flächen des Biotopverbunds trockener Standorte.

Fördergebiet Wolfsprävention: Etwa 1,6 km östlich beginnt das „Fördergebiet Wolfsprävention Schwarzwald“ (Ausgewiesen: 31.07.2020).

Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete ist durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Absatz 1 Satz 1 gelten folgende Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote – insbesondere solche nach § 44 BNatSchG – entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Bestandserfassungen sind daher erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist, mit Ausnahme der Artengruppe der Reptilien, auch durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten rechtssicher möglich (Potenzialabschätzung). In der Folge ist jedoch für alle Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Betrachtung).

3 Methoden

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt wurde aufgrund der übersichtlichen Habitatausstattung als artenschutzfachliche Potenzialabschätzung durchgeführt.

Dabei wurde das Plangebiet im Rahmen einer gutachterlichen Inaugenscheinnahme am 05.05.2022 durch den Verfasser flächendeckend hinsichtlich für die artenschutzfachlich relevanten Habitatstrukturen untersucht. Die vorkommenden Habitatstrukturen veranlassen dazu, das potenzielle Vorkommen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Insekten und Reptilien anzunehmen.

Im Rahmen des Bebauungsplans „Am Bären“ welcher östlich an das Plangebiet angrenzt, wurden an der nordöstlichen Stützmauer bereits 2019 Mauereisechsen nachgewiesen (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Tiergruppe Reptilien – BPL „Am Bären“, Büro Ifö). Da ein Vorkommen der streng geschützten **Mauereidechse** (*Podarcis muralis*; FFH Anhang IV) in den Randbereichen des Untersuchungsgebiets bereits bekannt ist, wurde für die Tiergruppe der Reptilien eine Bestandserfassung durchgeführt. Mauereidechsen bevorzugen sonnenexponierte Habitate wie unverfugte Trockenmauern, Steinschüttungen oder freie Felsabschnitte (LAUFER 2014). Für eine Eidechsen-Bestandserfassung sind dabei Sichtbeobachtungen die am besten geeignete Nachweismethode (HACHTEL et al. 2009). Die Bestandserfassung erfolgte in Anlehnung an ALBRECHT et al. (2014) und LAUFER (2014) an insgesamt vier Terminen zwischen Mitte Mai und Mitte September durch langsames Abschreiten des Geländes, das Aufsuchen typischer Strukturen des Lebensraums und durch Sichtbeobachtungen.

Aufgrund der Erweiterung des Plangebiets und dem damit verbundenen möglichen Vorkommen weiterer Mauereidechsen, werden 2024 weitere Begehungen in dem erweiterten Bereich durchgeführt. Die Ergebnisse werden im nächsten Verfahrensschritt ergänzt.

4 Ergebnisse

4.1 Vögel

Als Brutstätte kommt die südliche Hälfte des Plangebiets aufgrund der strukturarmen Habitat-ausstattung und seiner angrenzenden Lage zur Bundesstraße 3 sowie Gewerbe- und Wohnungsflächen nur für siedlungsfolgende sowie weitverbreitete Arten mit geringem Störungs-empfinden in Frage. Es bestehen in diesem Bereich keine Strukturen wie Gehölze oder höhere Vegetation, die von Vögeln als Lebensraum genutzt werden können.

Die nördliche Hälfte des Plangebiet besteht als Niederstamm-Obstplantage aus Kirschbäumen mit einer Höhe von 3 - 5 m und Stammumfängen von etwa 30 - 50 cm. Bei der Begehung konnten keine Hinweise auf das Vorhandensein von Nestern in den Kronen gesichtet werden. Auch Baum- und Asthöhlen wurden nicht festgestellt. Darüber hinaus sind die Bäume durch hohe Störfaktoren wie landwirtschaftlichen Verkehr, Pflegemaßnahmen wie Obstbaumschnitt, Mäharbeiten und Pflanzenschutzmittel sowie die vorbeiführende B3 stark beeinträchtigt. Die Vegetationsbereiche zwischen und unter den niederstämmigen Obstbäumen weisen eine Vegetationshöhe von unter 30 cm auf, unterliegen ebenfalls den bereits genannten Störfaktoren und werden in regelmäßigen Abständen gemäht. Die Böschung weist teilweise eine Vegetation mit einer Höhe von über 30 cm auf, liegt jedoch direkt angrenzend zur B3, wodurch ein Brutvorkommen von bodenbrütenden Vögeln in diesem Bereich als sehr unwahrscheinlich angenommen werden kann.

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Bei dem vorliegenden Plangebiet ist dies aufgrund der überwiegenden Nutzungsformen (Ackerfläche, Niederstamm-Obstplantage und einige Ruderalbereiche) nicht der Fall.

Anlässlich der Lage am Ortsrand mit Anbindung zur offenen Kulturlandschaft mit Gehölzen (u.a. Waldbiotop „Kiesgrube SW Auggen“) stehen Vögeln adäquate und deutlich bessere Nahrungshabitate in der näheren Umgebung zur Verfügung.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.1).

Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

4.2 Fledermäuse

Aufgrund der strukturarmen Habitatausstattung der südlichen Hälfte des Plangebiets (intensive Landwirtschaft) ist das Vorhandensein von Fledermausquartieren in diesem Bereich weitgehend auszuschließen. Die nördliche Hälfte weist zwar viele Gehölze auf, diese sind jedoch zu

jung und zu niedrig, um Fledermäusen geeignete frostfreie Habitatstrukturen für Überwinterungsmöglichkeiten oder Tagesverstecke während der Sommermonate bieten zu können. Es finden sich weder Ast- und Baumhöhlen noch Rindenspalten, die als Versteck dienen könnten. Auch als Leitstruktur ist das einheitliche Feld aus etwa 3 – 5 m hohen Bäumen eher ungeeignet. Dementsprechend ist das Plangebiet für Fledermäuse lediglich als Nahrungshabitat in Betracht zu ziehen.

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Bei dem vorliegenden Gebiet ist dies nicht der Fall, da es sich lediglich um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche sowie einige Ruderalbereiche handelt. Anlässlich der Lage am Ortsrand mit Anbindung zur offenen Kulturlandschaft mit Gehölzen (u.a. Waldbiotop „Kiesgrube SW Auggen“) stehen Fledermäusen adäquate und deutlich bessere Nahrungshabitate in der näheren Umgebung zur Verfügung.

Die nahe gelegenen Gehölzstrukturen des Waldbiotops „Kiesgrube SW Auggen“ können als potenzielle Leitstruktur und Nahrungshabitat angesehen werden. Um eine Beeinträchtigung dieser Habitate auf Grund veränderter Beleuchtungsverhältnisse im Plangebiet durch neu entstehende Beleuchtungsquellen auszuschließen, sollten die Beleuchtungsmittel fledermausfreundlich gestaltet werden (vgl. Kap. 5.2).

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastung nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.2).

Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

4.3 Schmetterlinge

Die Vegetation zwischen und unter den niederstämmigen Obstbäumen ist eher artenarm ausgebildet und von regelmäßiger Mahd und Pflanzenschutzmittel beeinträchtigt. Trotzdem konnten im Gebiet während der Begehungen einige weitverbreitete Schmetterlingsarten beobachtet werden. Darunter Kleiner Fuchs (*Aglais urticae*), Distelfalter (*Vanessa cardui*), Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*) und Kleines Wiesenvögelein (*Coenonympha pamphilus*) [s. Abb. 4 - 6]. Jedoch konnten während der Begehungen keine planungsrelevanten Schmetterlingsarten gesichtet werden. Aufgrund der hohen Frequenz von Störungen und im Hinblick auf die eher artenarme Vegetation sowie den vermehrten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird davon ausgegangen, dass das Gebiet keine Lebensstätte für planungsrelevante Schmetterlingsarten darstellt. Anlässlich der Lage am Ortsrand mit Anbindung zur offenen Kulturlandschaft stehen Schmetterlingen adäquate und deutlich bessere Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate in der näheren Umgebung zur Verfügung.



Abb. 5: Kleines Wiesenvögelein (*Coenonympha pamphilus*)



Abb. 6: Kleiner Fuchs (*Nymphalis urticae*)

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann im Hinblick auf Schmetterlinge für den direkten Eingriffsbereich sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

4.4 Reptilien

Im Hinblick auf geeignete Habitatstrukturen für Reptilien bietet vor allem die Steinmauer im Nordosten des Plangebiets mit angrenzenden Ruderalstrukturen potenziellen Lebensraum für die nach BNatSchG streng geschützte Mauereidechse (*Podarcis muralis*). Ein Vorkommen der Art ist zudem auch auf der südlich direkt angrenzenden Lagerfläche nicht auszuschließen. Die Mauereidechse bevorzugt trocken-warme, offene Standorte sowie auch anthropogen geprägte Sekundärlebensräume (LAUFER et al. 1999, LAUFER 2014).

Vor diesem Hintergrund wurde das Plangebiet – insbesondere die Steinmauer im Nordosten sowie die südliche Lagerfläche – an insgesamt vier Terminen auf das Vorkommen von Reptilien untersucht (Tab. 1). Bei Nachweisen wurden die GPS-Koordinaten sowie, wenn möglich, das Alter und Geschlecht der Tiere dokumentiert. Sollten mehrere Tiere an einer Stelle gesichtet worden sein, wurden alle Tiere in einem Fundpunkt berücksichtigt und die entsprechenden Nachweise (Anzahl der Tiere, Alter, Geschlecht) im Erhebungsbogen dokumentiert.

Tabelle 1: Datum, Zeitspanne und Witterungsbedingungen während den Reptilienuntersuchungen.

Datum	Zeitspanne	Witterung		
25.05.2022	13:45 – 15:15 Uhr	21°C	leicht bedeckt	leichter Wind
14.06.2022	09:30 – 10:30 Uhr	19°C	sonnig	windstill
27.07.2022	09:00 – 10:00 Uhr	26°C	heiter	windstill
08.09.2022	09:15 – 10:10 Uhr	22°C	bewölkt	leichter Wind

Insgesamt konnten bei zwei der vier Begehungen Mauereidechsen nachgewiesen werden (s. Abb. 8 und 9). Andere Reptilien wurden im Zuge der Begehungen im Gebiet nicht nachgewiesen. Bei der ersten Begehung am 25.05.2022 wurden insgesamt 5 Mauereidechsen gesichtet.

Davon wurde eine Eidechse an der Steinmauer im Norden des Gebiets erfasst und vier auf der südlichen Lagerfläche außerhalb des Plangebiets. Am 14.06.2022 wurden drei Tiere auf der südlichen Lagerfläche erfasst (s. Tab. 2; Abb. 7). Beobachtungen von flüchtenden Tieren, die lediglich als Eidechse definiert werden konnten sowie Wahrnehmungen des für Eidechsen typischen Rascheln bei Fluchtverhalten, wurden der Kategorie „Eidechse/Verdacht“ zugeordnet. Da bei Reptilienbegehungen nie alle vorkommenden Eidechsen nachgewiesen werden können, sind die gezählten adulten Individuen bei der Mauereidechse mindestens mit dem Korrekturfaktor 4 zu multiplizieren (nach LAUFER, 2014). Bei einer maximal erfassten Anzahl adulter Individuen von 2 (24.05.2022), ergibt sich damit eine anzunehmende Populationsgröße von 8 adulten Mauereidechsen im und angrenzend an das Plangebiet.

Tabelle 2: Nachweise von Eidechsen im Plangebiet

Nr.	Datum	Art	Geschlecht	Stadium	Methode
1	24.05.2022	<i>Podarcis muralis</i>	m	adult	Sicht
2	24.05.2022	<i>Podarcis muralis</i>	?	subadult	Sicht
3	24.05.2022	<i>Podarcis muralis</i>	m	adult	Sicht
4	24.05.2022	<i>Podarcis muralis</i>	?	subadult	Sicht
5	24.05.2022	<i>Podarcis muralis</i>	?	subadult	Sicht
6	14.06.2022				Verdacht
7	14.06.2022	<i>Podarcis muralis</i>	w	adult	Sicht
8	14.06.2022	<i>Podarcis muralis</i>	m	adult	Sicht



Abb. 7: Fundpunkte der Mauereidechsen im Plangebiet (Stand: 2022) am 24.05.2022 (grün) und am 14.06.2022 (rot).



Abb. 8 + 9: Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) auf der südlichen Lagerfläche.

Prüfung der Verbotstatbestände

- Tötung von Eidechsen im Zuge der Bautätigkeiten (Tötungsverbot)

Sowohl an der nordöstlichen als auch an der südlichen Gebietsgrenze wurden Mauereidechsen erfasst. Während der Baufeldfreimachung und der Bautätigkeiten können vor diesem Hintergrund Mauereidechsen getötet werden.

Der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 kann dadurch ausgelöst werden. Folglich müssen Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden (vgl. Kap. 5.3).

- Störung der lokalen Population (Störungsverbot)

Sollte die südliche Lagerfläche durch die Bauarbeiten in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden, kann die lokale Population von Mauereidechsen insbesondere während der Reproduktionsphase und der Winterruhezeit gestört werden. Es ist davon auszugehen, dass es bei Bautätigkeiten zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Eidechsenpopulationen kommen wird.

Der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 kann dadurch ausgelöst werden. Folglich müssen Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden (vgl. Kap. 5.3).

- Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Schädigungsverbot)

Das Plangebiet selbst ist für die Mauereidechse als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von geringer Bedeutung. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen mit hoher Wahrscheinlichkeit nur die Randbereiche an der südlichen, sowie an der nordöstlichen Gebietsgrenze. Im Rahmen der Planung ist nicht auszuschließen, dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Randbereichen des Plangebiets beeinträchtigt wird.

Der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann dadurch ausgelöst werden. Folglich müssen Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden (vgl. Kap. 5.3).

Aufgrund der Erweiterung des Plangebiets Richtung Westen und dem möglichen Vorkommen von Mauereidechsen in diesem Bereich, werden 2024 erneut Begehungen durchgeführt werden.

4.5 Weitere Beobachtungen

Im Zuge der Reptilienbegehungen wurden auf der südlichen Lagerfläche mehrere Exemplare der Europäischen Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*), sowie eine Oothek erfasst (s. Abb. 10 und 11). Die Fangschrecke ist nach BNatSchG besonders geschützt und auf der Roten Liste Baden-Württemberg als „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen, die für die Artengruppe Reptilien durchgeführt werden müssen, werden auch Beeinträchtigungen für die Gottesanbeterin und ihre Entwicklungsstadien vermieden (vgl. Kap. 5.3).

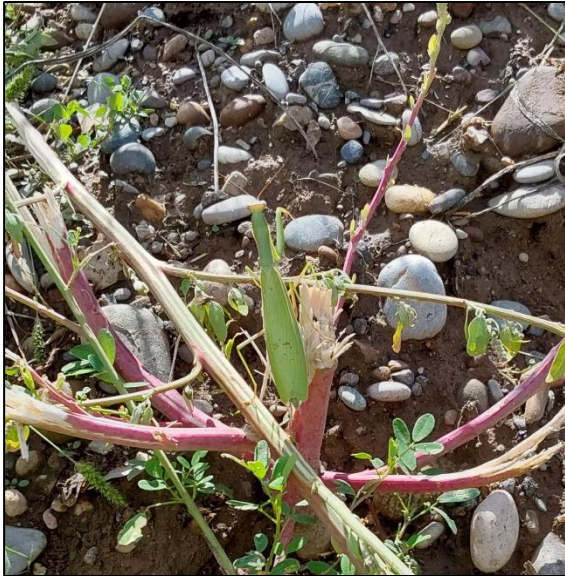


Abb. 10: Gottesanbeterin auf der südlichen Lagerfläche.



Abb. 11: Oothek an einem Grashalm.

5 Maßnahmen

5.1 Vögel – Vermeidungsmaßnahmen

Für die Artengruppe Vögel sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, dürfen alle planmäßig zu entfernenden Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./29.02.), entfernt werden.
- Sollten Gehölzrodungen zu einem Zeitpunkt innerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen bzw. außerhalb des Zeitraums von Oktober bis Februar, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor dem Eingriff durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Vogelnester untersucht werden. Sollten dabei Nist- und Brutaktivitäten nachgewiesen werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ggf. sind dann ergänzende Maßnahmen durchzuführen.

5.2 Fledermäuse – Vermeidungsmaßnahmen

Für die Artengruppe Fledermäuse sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sollten die durch die Planung wegfallenden Gehölze ausschließlich in den Wintermonaten von November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) entfernt werden.
- Sollten Gehölzrodungen zu einem Zeitpunkt stattfinden, der nicht die Wintermonate November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) abdeckt, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor der Gehölzrodung durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Sollten hierbei Fledermäuse nachgewiesen werden, sind die

Rodungsarbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Nächtliche Bauarbeiten sollten nicht in den Monaten Mai bis September (01.05. – 30.09.) erfolgen. Sind nächtliche Beleuchtungen im Bereich der Baumaßnahmen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden. Bei der Beleuchtung des Plangebietes sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm) zu wählen. Die Leuchtgehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein, die Oberflächentemperatur darf 60°C nicht überschreiten. Die Beleuchtung des Gebiets sollte generell, sowohl während der Bauzeit als auch nach Fertigstellung, auf ein Minimum reduziert und so gestaltet werden, dass keine Abstrahlung in die umliegenden Bereiche sowie nach oben erfolgt. Die Lichtpunkthöhe der Lampen sollte durch die Montage in Bodennähe möglichst gering gehalten werden. Eine Reduktion der Beleuchtung kann z.B. durch Dimmen, Teil- und Vollabschaltung zu bestimmten Tages- bzw. Nachtzeiten oder den Einsatz von Bewegungsmeldern erfolgen.

5.3 Reptilien – Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung des Tötungsbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dürfen die Baufeldfreimachung und Erdarbeiten nur zur Aktivitätszeit der Eidechsen erfolgen. Dies ist für die Mauereidechse nur im März/April bzw. im August/September möglich (Abb. 12).

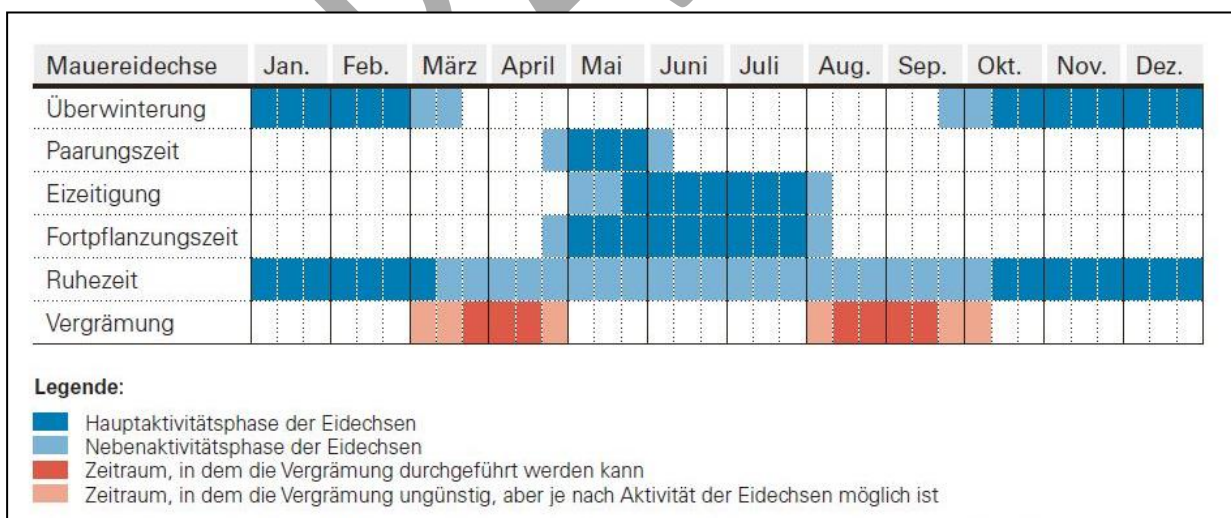


Abb. 12: Aktivitätsphasen der Mauereidechse sowie Zeiträume, in denen eine Vergrämung möglich ist.

Im Vorfeld der Baufeldfreimachung müssen Maßnahmen zur Vergrämung der Tiere ergriffen werden, weil nicht auszuschließen ist, dass während der Bautätigkeiten die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Da davon auszugehen ist, dass sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechsen überwiegend außerhalb des Plangebiets am südlichen Rand sowie an der nordöstlichen Gebietsgrenze befinden, kann eine freie Vergrämung der Tiere aus dem Eingriffsgebiet erfolgen.

- Vor dem baulichen Eingriff müssen alle Eingriffsräume in räumlicher Nähe der potenziellen Lebensstätten unattraktiv gestaltet werden, um ein Abwandern der Tiere zu fördern. Maßnahmen zur unattraktiven Gestaltung (Vergrämuungsmaßnahmen) der Fläche sollen nach der Reproduktionszeit und vor der Winterruhe der Tiere (zwischen Mitte August und Anfang Oktober) oder unmittelbar nach der Winterruhe und vor der Reproduktionszeit (zwischen Ende März und Anfang Mai) ergriffen werden. Da im südlichen Plangebiet eine Ackerfläche vorliegt, die keinerlei Eignung für Reptilien aufweist, können sich die Vergrämuungsmaßnahmen auf den nordöstlichen Bereich der Fläche beschränken. Folgende Vergrämuungsmaßnahmen sind durchzuführen:
 - Schonende Mahd bei guter Witterung über 15° C während der Aktivitätsphase der Eidechsen
 - Vorsichtiges Entfernen aller Versteckmöglichkeiten wie Steine/Steinhaufen, Totholz/Baumrinde etc.
 - Entfernen der Saumstrukturen durch Rückschnitt der Gehölze und Hecken
- Zur Verhinderung einer Einwanderung von Eidechsen in den Eingriffs- bzw. Baustellenbereich müssen Reptilienschutzzäune aufgestellt werden. Da weitere Begehungen notwendig sind, wird die Lage der Zäune im weiteren Verfahrensverlauf nach den Begehungen konkretisiert werden. Die Maßnahme ist von einer Umweltbaubegleitung (UBB) zu begleiten. Die UBB entscheidet vor Ort über die genaue Lage der Schutzzäune.
- Während der Bauarbeiten ist das Neuschaffen weiterer geeigneter Habitats, wie z. B. die längerfristige Anlage von Anhäufungen wie Erdaushüben, zu vermeiden.
- Die südlich angrenzende Fläche die den Mauereidechsen als Lebensstätte dient, wird als Bau-Tabuzone ausgewiesen. Die Fläche darf nicht von Baumaschinen befahren und nicht als Lagerfläche für Baumaterialien herangezogen werden. Die Lage der Tabu Zone ist in Abbildung 13 dargestellt.

6 Gutachterliches Fazit

Das Plangebiet liegt südwestlich am Rand der Gemeinde Auggen und stellt eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets mit Fokus auf der Erweiterung des Betriebs Jacoby dar. Das Untersuchungsgebiet besteht aus einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerfläche und einer Obstplantage mit **geringer bis mittlerer ökologischer Wertigkeit**.

Als Vermeidungsmaßnahme der Verbotstatbestände ist für **Vögel** die zeitliche Beschränkung bei Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit, also von **Anfang Oktober bis Ende Februar**, zu beachten. Andernfalls ist eine Begutachtung durch eine artenschutz-sachverständige Person erforderlich.

Im Hinblick auf die Artengruppe der **Fledermäuse** sollten Gehölze im Plangebiet ausschließlich in den Wintermonaten von **November bis Februar** entfernt werden (01.11. – 28./29.02.), andernfalls ist eine artenschutzsachverständige Person hinzuzuziehen. Bei der Beleuchtung des Gebietes sind fledermausfreundliche Beleuchtungsmittel zu wählen (s. Kap. 5.2). Die Beleuchtung sollte auf ein Minimum reduziert werden.

Aufgrund der hohen Störfaktoren und da keine planungsrelevanten **Schmetterlingsarten** nachgewiesen wurden, kann das Eintreten von Verbotstatbeständen sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

Bezogen auf die Artengruppe **Reptilien** wurde durch die Ergebnisse der Begehungen ein Vorkommen von Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) im südlichen und im nordöstlichen Grenzbereich nachgewiesen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen in Form einer freien Vergrämung, umgesetzt werden. Zudem muss durch das Aufstellen von reptiliensicheren Schutzzäunen das Einwandern von Reptilien in den Eingriffsbereich verhindert werden.

Aufgrund der Erweiterung des Plangebiets Richtung Westen werden 2024 weitere Reptilienbegehungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden im nächsten Verfahrensschritt ergänzt.

Bei Einhaltung aller vorgeschlagenen Maßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Schmetterlinge sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

7 Literatur

- ALBRECHT K., HÖR T., HENNING F.-W., TÖPFER-HOFMANN G. & GRÜNFELDER C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAUER H.-G., BOSCHERT M., FÖRSCHLER M. I., HÖLZINGER J., KRAMER M. & MAHLER U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BRAUN M. & DIETERLEN F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (Chiroptera). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- BRAUN M., DIETZ C., NORMANN F. & KRETSCHMAR F. (2005): Fledermäuse-faszinierende Flugakrobaten. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.–Karlsruhe.
- BREUNIG T. & DEMUTH S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden. Hintergründe, Argumente, Positionen. Bonn.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC.
- HACHTEL M., SCHMIDT P., BROCKSIEPER, U. & RODER C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: M. Hachtel, M. Schlüpmann, B. Thiesmeier und K. Weddeling: Methoden der Feldherpetologie. *Zeitschrift für Feldherpetologie*, 15, 85-134.
- Kooperationsgemeinschaft Umwelt (2019): Artenschutzfachbeitrag, Ausbau- und Neubaustrecke Karlsruhe – Basel, Planfeststellungsabschnitt 8.4 Bad Krozingen – Müllheim.
- KÜPFER C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). StadtLandFluss Wolfschlügen. Im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Referat 25. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (Hrsg.) (2014): Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Arbeitshilfe. Karlsruhe.
- LAUFER H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.
- LAUFER H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 77: 93-142.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.
- SCHMID M. (2014): Vermutete Populationsänderungen von Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) und Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) im Kanton Thurgau und deren mögliche Ursachen. Masterarbeit an der Pädagogischen Hochschule St. Gallen.